

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) (Änderung vom) Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom und der Kommission vom beschliesst: I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) (Änderung vom) Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom und der Kommission vom beschliesst: I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:
1. Abschnitt: Grundlagen	1. Abschnitt: Grundlagen
<i>Gegenstand</i>	<i>Gegenstand</i>
§ 1. ¹ In Ergänzung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG)¹² regelt dieses Gesetz die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.	§ 1. ¹ In Ergänzung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG)¹² und zum Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG) regelt dieses Gesetz die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.
	<i>Entwicklung und Förderung von Berufsbildung und weiteren Bildungsmaßnahmen</i>
	§ 4 d. Der Kanton kann die Berufsbildung und die Weiterbildung durch eigene Angebote, Projekte und Dienstleistungen entwickeln und fördern.
	<i>Grundkompetenzen</i>
	§ 32 a. ¹ Der Kanton kann Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss Art. 13 WeBiG führen.
	² Er kann Angebote Dritter mittels Leistungsvereinbarung finanziell unterstützen.
<i>Massnahmen</i>	<i>Massnahmen</i>
§ 33.¹⁹ Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten gemäss §§ 31 und 32 ergreifen oder unterstützen.	§ 33.¹⁹ Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten gemäss §§ 31 und 32 sowie von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 32 a ergreifen oder unterstützen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020
B. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen	B. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen
<i>Kostenübernahme und -anteile</i>	<i>Kostenübernahme und -anteile</i>
§ 36. ¹⁹ 1 Der Kanton trägt die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts.	§ 36. ¹⁹ 1 Der Kanton leistet Kostenanteile von bis zu 100% an die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts.
<i>Subventionen</i>	<i>Subventionen</i>
§ 37. 1 Der Kanton kann Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen leisten für: ²⁰	§ 37. Abs. 1 unverändert.
a. vorbereitende Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen gemäss § 27,	§ 37. Abs. 1 lit. a unverändert.
b. Bildungsgänge an höheren Fachschulen und Nachdiplomstudien gemäss § 28	§ 37. Abs. 1 lit. b unverändert.
c. ²⁶ die berufsorientierte Weiterbildung gemäss § 31 Abs. 2 sowie Massnahmen gemäss § 33,	§ 37. Abs. 1 lit. c unverändert.
d. Angebote, Projekte und Dienstleistungen zur Entwicklung und Förderung der Berufsbildung und für weitere Bildungsmassnahmen,	d. Angebote, Projekte und Dienstleistungen zur Entwicklung und Förderung der Berufsbildung und für weitere Bildungsmassnahmen gemäss § 4 d,
e. Organisationen und Einrichtungen für die interkantonale Koordination der Berufsbildung.	§ 37. Abs. 1 lit. e unverändert.
² Übersteigt das nach Ausrichtung von Kostenanteilen verbleibende Defizit für Bildungsangebote gemäss § 36 Abs. 2 lit. b und c die zumutbare Eigenleistung des Bildungsanbieters, kann der Kanton das Defizit teilweise oder ganz übernehmen, wenn für das Angebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht.	§ 37. Abs. 2 unverändert.
	³ Der Kanton kann Subventionen bis zu 100 % der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen tragen für Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 32 a sowie für Massnahmen zur Förderung der

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020
	Inanspruchnahme von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 33.
§ 43. ²⁰ ¹ Der Kanton und Dritte erheben für folgende, von ihm bzw. in seinem Auftrag angebotenen Ausbildungen Schul- oder Kursgelder:	§ 43 Abs. 1 unverändert.
a. Angebote für Berufsbildnerinnen und -bildner gemäss § 9,	§ 43 Abs. 1 lit. a und b unverändert.
b. Angebote der höheren Berufsbildung gemäss §§ 27 und 28,	
c. Weiterbildungsangebote gemäss §§ 31 und 32,	c. Weiterbildungsangebote gemäss §§ 31, 32 und 32 a,
² Die Schul- und Kursgelder für die Angebote gemäss Abs. 1 bestimmen sich nach den zu erteilenden Semesterlektionen. Sie werden wie folgt festgesetzt:	§ 43 Abs. 2 unverändert.
a. Fr. 140 bis 800 je Semesterlektion für Kurse und Lehrgänge, die zu einem anerkannten Abschluss gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung führen,	§ 43 Abs. 2 lit. a bis d unverändert.
b. Fr. 240 bis 1000 je Semesterlektion für Kurse, die besondere Investitions- oder Personalkosten verursachen, namentlich bei Einsatz von Informatikgeräten oder bei gleichzeitigem Einsatz von mehreren Lehrpersonen,	
c. Fr. 140 bis 400 je Semesterlektion für Personen, die sich auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten und weder in einem Lehrverhältnis stehen noch Repetierende sind,	
d. Fr. 180 bis 600 je Semesterlektion für alle übrigen Kurse.	
	e. bis Fr. 200 je Semesterlektion für Kurse zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener.
³ Die Schulleitung kann in Härtefällen auf Gesuch hin das Schul- oder Kursgeld ganz oder teilweise erlassen.	Abs. 3 unverändert.
	⁴ Besteht für ein Bildungsangebot ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Direktion das Schul- oder Kursgeld für die von Kanton

Geltendes Recht

Vernehmlassungsvorlage vom 01.06.2020

bzw. in seinem Auftrag angebotenen Ausbildungen ermässigen oder erlassen.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.